



Eidgenössische Zollverwaltung
Herr Dr. Roman Bisaz
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

Bern, 18. April 2006

Zuständig: Heinz Hänni
Sekretariat: Séverine Maridor
Dokument: 060410 Stellungnahme MinöStV

**Änderungen
der Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR 641.611)
und
der Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen und den Verzugszins bei
der Mineralölsteuer (SR 641.612)**

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bisaz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 22. März 2006 laden Sie uns ein, zu den oben genannten Verordnungsänderungen Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Aufrechterhaltung der Mineralölsteuerrückerstattung ist ein wichtiges Anliegen des Schweizerischen Bauernverbandes. Erfolgreich hat sich die Landwirtschaft deshalb im Jahr 2005 gegen deren Abschaffung eingesetzt. Mit demselben Engagement setzt sich der SBV auch für die Vereinfachung der administrativen Verfahren und Kontrollen für die Landwirtschaft ein. Der SBV begrüsst deshalb die im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen vorgesehenen administrativen Vereinfachungen ausdrücklich. Die Vereinfachungen decken sich zudem mit der Handlungsachse 5 der Agrarpolitik 2011 des Bundes (Vereinfachung Administration und Koordination Kontrolle) und leistet zusätzlich einen Beitrag zur vom Bundesrat beantragten und von den beiden Räten beschlossenen Annahme der Motion Darbellay (04.3764) „Weniger Verwaltungsaufwand in der Landwirtschaft“.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

In enger Anlehnung an die Motion Darbellay erlauben wir uns die Frage zu stellen, ob es auf Bundesebene tatsächlich noch zweckmässig ist, an der Aufgabenteilung der Kontrolle zwischen verschiedenen Ämtern und Departementen festzuhalten.

Gemäss Auskunft Ihres Herrn Hasler wird sich das neue Rückerstattungssystem fast lückenlos auf die im AGIS System enthaltenen Informationen zu den rund 64'000 landwirtschaftlichen Betrieben abstützen. Die einzigen Zusatzinformationen, die noch benötigt werden, betreffen die Verwendung

von Biotreibstoffen sowie einen rechtsgültigen Rückerstattungsantrag. Alle anderen Informationen können offenbar aus dem existierenden System übernommen werden.

Antrag 1: Aufgrund des obigen Sachverhalts beantragen wir die Prüfung einer noch weitergehenden Vereinfachung des Verfahrens zur Rückerstattung der Mineralölsteuer. Es ist zu prüfen, inwieweit die für die Rückerstattung notwendigen Zusatzfragen in die landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung aufgenommen werden können. EZV und BLW suchen gemeinsam nach einem Modus Vivendi, um die für die Rückerstattung der Mineralölsteuer notwendigen Informationen in die landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung zu integrieren. Parallel dazu muss das System auch den rechtsgültigen Transfer der relevanten Informationen an die EZV beinhalten, damit diese die Rückerstattung auslösen kann.

Begründung: Die vorgeschlagene Lösung bringt sowohl auf der Stufe Verwaltung, als auch bei den Landwirten zusätzliche Vereinfachungen und finanzielle Einsparungen. Durch eine enge Zusammenarbeit von EZV und BLW können die Abläufe gemäss unserer Einschätzung weiter gestrafft, und die Verfahren zusätzlich vereinfacht werden.

Antrag 2: Art. 58 Abs. 2 der Mineralölsteuerverordnung ist mit einem neuen Absatz 2^{bis} mit folgendem Inhalt zu ergänzen: *Spätestens wenn die rückerstattete Treibstoffmenge 85% der verbrauchten Treibstoffmenge (Diesel und Benzin) unterschreitet, erfolgt eine Überprüfung und Anpassung des Normverbrauches. Die Überprüfung findet erstmals im Jahr 2007 statt.* Parallel dazu sind nach Vorliegen der neuen Berechnungszahlen für den Normverbrauch auch in der Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen und den Verzugszins bei der Mineralölsteuer im Abschnitt 3 (Steuererrückerstattung an die Landwirtschaft) Art. 4 (Grundsatz) die entsprechenden Anpassungen betreffend der Berechnung des Normverbrauches vorzunehmen.

Begründung: Art. 58 Absatz 1 MinöStV legt fest, dass die Steuer auf derjenigen Treibstoffmenge Rückerstattet wird, die unter durchschnittlichen Bedingungen je Flächeneinheit und Kulturart normalerweise verbraucht wird (Normverbrauch). Damit wären die für landwirtschaftliche Zwecke bezogenen Treibstoffe zu 100% Rückerstattungsberechtigt. In Abschnitt 3, Artikel 4 der Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen und den Verzugszins bei der Mineralölsteuer werden die Details zur Berechnung des Normverbrauches geregelt. Das Parlament hat das Grundprinzip der Mineralölsteuerrückerstattung an die Landwirtschaft im Jahre 2005 erneut bestätigt.

Fact ist, dass 2004 aufgrund der Berechnung via den Normverbrauch nur für 68% der von der Landwirtschaft bezogenen Treibstoffmenge eine Mineralölsteuerrückerstattung ausbezahlt wurde. 1986 (Zeitpunkt der letzten Anpassung des Normverbrauches) betrug der Anteil noch 86%! Diese Abnahme kam zustande, weil der landwirtschaftliche Treibstoffverbrauch pro Fläche erstens aufgrund der zunehmenden Technisierung angestiegen ist, und zweitens, sich auch die ökologischen Anforderungen teilweise steigernd auf den Treibstoffverbrauch auswirken (vermehrte mechanische Unkratbekämpfung anstelle einer chemischen Behandlung). 1986 konsumierte die Landwirtschaft rund 145 Mio. Liter Treibstoffe (Benzin und Diesel), bis 2004 ist die konsumierte Menge auf 172 Mio. Liter angestiegen. In derselben Zeitspanne wurde der Normverbrauch pro bewirtschaftete Fläche aber konstant gehalten (100 Liter Diesel (resp. 130 Liter Benzin) pro ha Wiesland). Durch das Festhalten an überholten Normwerten gehen der Landwirtschaft jährlich erhebliche finanzielle Rückerstattungen verloren, die ihr gemäss Mineralölsteuerverordnung rechtmässig zustehen würden (rund 30 Mio. Fr./Jahr!). Der aktuelle Normverbrauch ist deshalb im Rahmen der laufenden Verordnungsänderung in Zusammenarbeit mit der Agroscope FAT Tänikon zu überprüfen und anzupassen. In Zukunft soll deshalb spätestens dann, wenn die Rückerstattete Treibstoffmenge 85% der Verbrauchten Treibstoffmenge (Diesel und Benzin) unterschreitet, eine Überprüfung und Anpassung des Normverbrauches stattfinden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor

Kopie: BLW, FAT